VERORDNUNG (EWG) Nr. 2781/76 DER KOMMISSION

vom 17. November 1976

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission vom 30. Oktober 1967 betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2696/75 (4), wurde die Höhe der Zu- und Abschläge zur Berichtigung des geltenden Ankaufspreises entsprechend dem Wert der verschiedenen Qualitäten festgesetzt, die zur Intervention angeboten werden können.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den festgestellten Unterschieden zwischen einzelnen Ölqualitäten auf dem Markt gewisse Schwankungen aufgetreten sind. Um diesen Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, den Anhang der vorgenannten Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 273 vom 24. 10. 1975, S. 19.

ANHANG

Bezeichnungen und Qualitäten im Sinne des Anhangs zu der Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschläge RE/100 kg	Abschläge RE/100 kg
Jungfernöl, extra, mit einem Säuregehalt von 0,7 °	25	
Jungfernöl, fein, mit einem Säuregehalt von mehr als 0,7 ° bis 1°	16	
Jungfernöl, fein	10	
Jungfernöl, mittelfein	—	—
Jungfern-Lampant-Öl 1°		5
Jungfern-Lampant-Öl 8 °		12
Sonstige Jungfern-Lampant-Öle :		
— mit einem Säuregehalt von mehr als 1° bis 8 °		Bei jeder Erhöhung um 1/10 Grad Säuregehalt erhöht sich der Abschlag um 0,10 RE.
— mit einem Säuregehalt von mehr als 8 °		Bei jeder Erhöhung um 1/10 Grad Säuregehalt erhöht sich der Abschlag um 0,14 RE.
Olivenöl mit einem Säuregehalt von 5 °		48
Sonstiges Oliventresteröl	Verringerung oder Erhöhung des Abschlags um 0,09 RE für jedes zehntel Grad Säuregehalt weniger oder mehr.	